Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal

(Vom 4. Dezember 1967)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie den Pfarrern und den Lehrern aller Stufen wird eine Teuerungszulage ausgerichtet.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die mit Kantonsratsbeschluss vom 5. Dezember 1966 bewilligte Teuerungszulage von 10 % in die im Jahre 1964 festgesetzten Grundbesoldungen einzubauen.

Der Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 5. Dezember 1966 wird für alle Personalgruppen, deren Besoldungen mit Wirkung ab 1. Januar 1968 neu geordnet werden, auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

III. Die Teuerungszulage beträgt 4 % der neu festgesetzten Grundbesoldungen.

IV. Die Zulage gilt gegenüber der Beamtenversicherungskasse nicht als versicherte Besoldung.

V. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

VI. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft.

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

VIII. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 4. Dezember 1967.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: J. Nigg

Der Sekretär: E. Stutz